

liehen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder Verurteilung auf Bewährung bestraft.

Hinweis: Vgl. den hier auszugsw. abgedr. Beschluß des Plenums des OG vom

2. 7. 1969 zu einigen Fragen der Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen — I PIB 2/69 - (NJ, 1970, H. 15, Beil. 4/70; OGS, Bd. 11, 1971, S. 53):

3. Zur Anwendung des § 199 StGB (Pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall)

3.2. Die Bestimmung des § 199 Abs. 1 StGB ist gegenüber § 119 StGB das speziellere Gesetz. Das ergibt sich daraus, daß nach § 119 StGB eine Verpflichtung zur Hilfeleistung nur für den Personenkreis besteht, der nicht selbst als Täter die Gefahrensituation verursacht hat, während nach § 199 Abs. 1 StGB auch derjenige zur Hilfeleistung verpflichtet ist, der den Umständen nach als Beteiligter eines Verkehrsunfalles in Frage kommt. Daraus folgt, daß die jedem Bürger nach § 199 Abs. 1 StGB obliegende Rechtspflicht, einem Unfallverletzten die erforderliche und ihm mögliche Hilfe zu leisten, auch dem Unfallbeteiligten erwächst. Dieser kann sich ebenso auch wie jeder andere nicht seiner Verpflichtung mit dem Hinweis auf die Verpflichtung anderer Bürger und einem angeblich aus diesem Grund fehlenden Erfordernis zur Hilfeleistung entziehen und den Unfallort verlassen, ohne sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob bei dem Verkehrsunfall ein Mensch verletzt wurde, dieser der Hilfe bedarf, welche Hilfe erforderlich und welche Hilfe ihm möglich ist. Die erforderliche Hilfe kann u. a. in dem Bereitstellen eines geeigneten Kraftfahrzeuges zum Abtransport eines Verletzten, zur schnelleren Verständigung ärztlichen Personals oder zu anderen Zwecken bestehen.

Die Verpflichtung zur Hilfeleistung kann u. a. entfallen, wenn andere wichtige Pflichten vorliegen. Es muß sich hierbei um Rechtspflichten handeln, bei deren Einhaltung der Eintritt eines noch größeren, anders nicht abwendbaren Schadens für

andere Personen oder die Gesellschaft als bei der Hilfeleistung nach § 199 Abs. 1 StGB verhindert wird.

3.3. Die Bestimmung des § 199 Abs. 2 StGB dient der Gewährleistung der allgemeinen Sicherheit im Straßenverkehr nach einem Verkehrsunfall. Mit ihr sollen weitere Unfälle verhindert und andere Personen und Sachwerte vor Schäden bewahrt werden, wenn durch den Unfall ein Gefahrenzustand für den Straßenverkehr hervorgerufen wurde. Täter nach dieser Bestimmung kann nur sein, wer den Umständen nach als Verursacher oder Mitverursacher des Verkehrsunfalles in Betracht kommt. Ein schuldhaftes Handeln hinsichtlich der Verursachung wird nicht gefordert.

Die zu treffenden Maßnahmen sollen ein gefahrloses Befahren der Unfallstelle ermöglichen bzw. den Nachfolge- oder Gegenverkehr rechtzeitig warnen. Sie können z. B. darin bestehen, ein Fahrzeug rechts an dem Straßenrand abzustellen, bei Dunkelheit zu beleuchten oder die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen.

Vgl. auch Hinweise zu §§ 54, 196, 197, 200 StGB.

§200

Verkehrsfährdung durch Trunkenheit

(1) Wer im Verkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er nach den ihm bekannten Umständen annehmen muß, daß seine Fahrtüchtigkeit infolge des Genusses alkoholischer Getränke, anderer berauschender oder sonstiger die Reaktionsfähigkeit wesentlich verminderer Mittel erheblich beeinträchtigt ist und dadurch eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Menschen fahrlässig verursacht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Hinweis: Vgl. den hier auszugsw.

abgedr. Beschluß des Plenums des OG vom 2. 7. 1969 zu einigen Fragen der Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen — I PIB 2/69 - (NJ, 1970, H. 15, Beil. 4/70; OGS, Bd. 11, 1971, S. 53):
